

# Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung EVH Grüne Energie für EVH-Kunden (Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,3 % p.a.)

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Datum der letzten Aktualisierung: 26. Juni 2020

Datum der erstmaligen Erstellung: 04. Juni 2020

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1

1	<b>Art der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Bürgerbeteiligung EVH Grüne Energie für EVH-Kunden
2	<b>Anbieterin der Vermögensanlage</b>	EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale)
	<b>Emittentin der Vermögensanlage</b>	EVH Grüne Energie – Beteiligung GmbH & Co. KG, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale)
	<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die unmittelbar oder mittelbar Projekte und Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien planen, errichten und betreiben, insbesondere in der Beteiligung an der EVH Grüne Energie – Projekt GmbH & Co. KG („EGE-Projektgesellschaft“). Die Emittentin bezweckt damit auch die Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung der Stadt Halle (Saale).
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>	www.buergerbeteiligung.evh.de, betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	<b>Anlagestrategie</b>	Die Anlagestrategie besteht darin, zusammen mit weiteren Investoren über die EGE-Projektgesellschaft ein Portfolio von lokalen und regionalen Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“) mit einer Leistung von bis zu 200 MW zu finanzieren.
	<b>Anlagepolitik</b>	Die Anlagepolitik besteht darin, Nachrangdarlehen einzuwerben und die so eingeworbenen Gelder in die EGE-Projektgesellschaft zu investieren.
	<b>Anlageobjekt</b>	Anlageobjekt ist eine Kommanditbeteiligung der Emittentin an der EGE-Projektgesellschaft, die über Tochterunternehmen ein geographisch diversifiziertes Portfolio von PV-Anlagen in Deutschland aufbaut und verwaltet. Die über ihre Tochtergesellschaften mit dem Betrieb der PV-Anlagen erzielten Gewinne schüttet die EGE-Projektgesellschaft wiederum an die Emittentin und ihre weiteren Gesellschafter aus.
4	<b>Laufzeit der Vermögensanlage</b>	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils mit Vertragsschluss (das heißt Zugang der wirksamen elektronischen Annahmeerklärung des Anlegers beim Emittenten) und endet für alle Anleger am 30.06.2025.
	<b>Kündigung</b>	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	<b>Konditionen der Zinszahlung</b>	Der Anleger erhält als EVH-Kunde (dazu sogleich) vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2,3 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zu Ende Juni ausbezahlt, erstmals (zeitanteilig) zum 30.06.2021. Der Zinssatz von 2,3 % p.a. ist an die Stellung als EVH-Kunde geknüpft, d.h. der Anleger muss einen Strom-, Gas- oder Wärmeversorgungsvertrag mit der EVH GmbH geschlossen haben. Kündigt der Anleger seinen Versorgungsvertrag mit der EVH GmbH (oder beendet diesen auf sonstige Weise), so reduziert sich der Zinssatz auf 1,3 % p.a. (dies entspricht den Konditionen der Bürgerbeteiligung EVH Grüne Energie für Nicht-EVH-Kunden; die Kündigung eines Grundversorgungsvertrags im Sinne des § 36 Energiewirtschaftsgesetz, bei dem die EVH GmbH gemäß gesetzlicher Verpflichtung Energie zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen liefert, berührt den Zinssatz hingegen nicht). Dieser reduzierte Zinssatz gilt ab Beginn derjenigen Zinsabrechnungsperiode (d.h. vom 1.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres), in dem die Kündigung wirksam wird. Der Zinssatz erhöht sich wieder auf 2,3 % p.a., wenn der Anleger einen neuen Versorgungsvertrag mit der EVH GmbH abschließt. Dies wirkt auf den Beginn der laufenden Zinsabrechnungsperiode zurück, wenn der Versorgungsvertrag bis spätestens zum 31.05. eines Jahres wirksam wird. Ansonsten gilt der wiedererhöhte Zinssatz ab Beginn der nächsten Zinsabrechnungsperiode.
	<b>Konditionen der Rückzahlung</b>	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 30.06.2025 zurückgezahlt.
5	<b>Risiken</b>	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.

<b>Maximalrisiko</b>	Es besteht das Risiko des <b>Totalverlusts</b> des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
<b>Prognoserisiko</b>	Es besteht das Risiko, dass die Beteiligung an der EGE-Projektgesellschaft nicht die erwarteten Gewinne erbringt, wenn die von der EGE-Projektgesellschaft gehaltenen PV-Anlagen nicht die erwarteten und prognostizierten Erträge erbringen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
<b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</b>	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
<b>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt dabei von den über das PV-Anlagen-Portfolio der EGE-Projektgesellschaft erzielten Gewinnen ab, die wiederum von mehreren Einflussgrößen abhängen (vgl. dazu „Fremdfinanzierung auf der Ebene der Projektgesellschaften“ und „Risiken aus dem Betrieb der Anlagen“).
<b>Fremdfinanzierung auf der Ebene der Projektgesellschaften</b>	Es besteht das Risiko, dass die Projektgesellschaften, die die PV-Anlagen im Portfolio der EGE-Projektgesellschaft betreiben, nicht in der Lage sind, gegenüber den finanzierenden Banken die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Projektgesellschaften führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
<b>Risiken aus dem Betrieb der Anlagen</b>	Der Betrieb eines Solarparks ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem können sich die Betriebskosten außerplanmäßig erhöhen, wenn geltende Umwelt- und Immissionsschutzauflagen geändert werden. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der geplanten Solaranlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Anlagen zeitweise ausfallen. Es besteht das Risiko, dass meteorologische Einflüsse und Klimaveränderungen (insbesondere bezüglich der Intensität der Sonneneinstrahlung) den Ertrag der PV-Anlagen beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass für den Betrieb von PV-Anlagen erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder aufgehoben werden. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
<b>Fungibilitätsrisiko</b>	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
<b>Dauer der Kapitalbindung</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 30.06.2025. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
<b>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</b>	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
<b>6 Emissionsvolumen</b>	Das Emissionsvolumen der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung EVH Grüne Energie für EVH-Kunden“ beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung EVH Grüne Energie für Nicht-EVH-Kunden“ insgesamt bis zu € 5.804.500.
<b>Art und Anzahl der Anteile</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500, sodass angesichts des Emissionsvolumen von höchstens € 5.804.500 maximal 11.609 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.
<b>7 Verschuldungsgrad</b>	Ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnender Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da die Emittentin erst zum 17.04.2020 gegründet und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.

8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	<p>Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus PV-Anlagen ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingung für die Förderung von Erneuerbaren Energien (EEG) und den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von PV-Anlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzaufgaben) beeinflusst.</p> <p>Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus PV-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- besser entwickeln als angenommen, oder</li> <li>- genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen,</li> </ul> <p>hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens.</p> <p>Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus PV-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich schlechter entwickeln als angenommen,</li> </ul> <p>kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (<b>Totalverlust</b>).</p>
9	<b>Kosten und Provisionen (Anleger)</b>	<p>Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Anleger zahlt kein Aufgeld und keine Provision. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.</p>
	<b>Kosten und Provisionen (Emittentin)</b>	<p>Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit dieses € 500.000 nicht überschreitet,</li> <li>- einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 500.000 überschreitet und nicht den Betrag von € 1.500.000 überschreitet und</li> <li>- einen weiteren Betrag von 0,25 % des Emissionsvolumens soweit dieses den Betrag von € 1.500.000 überschreitet.</li> </ul> <p>Weitere Kosten entstehen der Emittentin nicht.</p>
10	<b>Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform</b>	<p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	<p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Die Vermögensanlage kann nur von natürlichen Personen gezeichnet werden, die Strom-, Gas- und Wärmekunden der EVH GmbH sind. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont (ca. 5 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2025 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (<b>Totalausfall</b>) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.</p>
12	<b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	<p>Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.</p>
13	<b>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten</b>	<p>In den letzten zwölf Monaten wurden Vermögensanlagen des Emittenten in Höhe von € 6.000.000 angeboten und in Höhe von € 195.500 verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.</p>
14	<b>Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG</b>	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage.</p> <p>Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt; zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> in elektronischer Form erhältlich.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15	<b>Sonstige Hinweise</b>	<p>Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.</p>
	<b>Besteuerung</b>	<p>Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.</p>
	<b>Verfügbarkeit des VIB</b>	<p>Das VIB ist bei der Emittentin, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale) sowie der Anbieterin, der EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale), verfügbar.</p>

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.